

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 69

ausgegeben am 1. April 2005

Verordnung V

vom 22. März 2005

zum Arbeitsgesetz (ArGV V) (Sonderbestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer)

Aufgrund von Art. 3a Abs. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 4, Art. 26, 29 Abs. 3 und 4, Art. 30 Abs. 2, Art. 31 Abs. 4 und 5 und Art. 40 des Gesetzes vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBL 1967 Nr. 6¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

- 1) Diese Verordnung regelt die Beschäftigung von Jugendlichen.
- 2) Sie bezweckt den Schutz ihrer Gesundheit und ihrer Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung ihrer Persönlichkeit.
- 3) Sie dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Mai 1994 über den Jugendarbeitsschutz (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVIII - 29.01).

Art. 2

Anwendbarkeit auf Familienbetriebe

Diese Verordnung ist anwendbar auf jugendliche Familienmitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes.

Art. 3

Bezeichnungen

Sofern diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in dieser Verordnung verwendeten, auf Personen bezogenen männlichen Begriffen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Begriffe

Art. 4

Kinder und Jugendliche

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) "Kinder": Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b) "Jugendliche": Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 5

Leichte Arbeiten

Als leicht gelten Arbeiten, die ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet werden, der Gesundheit, der Sicherheit und der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen nicht schaden und die den Schulbesuch und die Schulleistung nicht beeinträchtigen.

Art. 6

Gefährliche Arbeiten

1) Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden, die Gesund-

heit, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigen können.

2) Eine Liste gefährlicher Arbeiten ist im Anhang 1 aufgeführt. Für die Aufnahme von Tätigkeiten in diese Liste ist zu berücksichtigen, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Risiken und das Wissen über Massnahmen zu ihrer Verhütung im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.

III. Pflichten des Arbeitgebers

Art. 7

Grundpflichten

1) Der Arbeitgeber trifft zur Wahrung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen die erforderlichen Massnahmen nach der Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie den einschlägigen Jugendschutzvorschriften.

2) Der Arbeitgeber trifft die Massnahmen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung, dass Jugendliche vor den spezifischen Gefahren für die Sicherheit, die Gesundheit und die Entwicklung geschützt werden müssen, die aus der mangelnden Erfahrung, dem fehlenden Bewusstsein für tatsächliche oder potentielle Gefahren und der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung des Jugendlichen herrühren.

Art. 8

Information und Anleitung der Jugendlichen

1) Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen, namentlich über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden. Er stellt sicher, dass ihnen die entsprechenden Vorschriften und Empfehlungen unverzüglich abgegeben und erklärt werden.

2) Der Arbeitgeber stellt die Anleitung der Jugendlichen sicher, die er beschäftigt; er kann diese Aufgabe einem erwachsenen qualifizierten Arbeitnehmer delegieren.

3) Der Arbeitgeber informiert die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über alle Massnahmen, die für die Sicherheit und die Gesundheit des Jugendlichen getroffen wurden.

IV. Beschäftigungsverbot für Kinder und schulpflichtige Jugendliche

Art. 9

Grundsatz

Die Beschäftigung von Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen ist unter Vorbehalt von Art. 10 verboten.

Art. 10

Ausnahmen

1) Leichte Arbeiten im Sinne von Art. 5 dürfen ab vollendetem 14. Altersjahr verrichtet werden.

2) Botengänge, haushälterische Tätigkeiten und die geschulte Beaufsichtigung von Kleinkindern (Babysitting) dürfen ab vollendetem 13. Altersjahr verrichtet werden, sofern dadurch weder der Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt werden.

3) Die Beschäftigung von Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen für Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen sowie im Rahmen von kulturellen Anlässen, insbesondere Sportanlässen, Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen (einschliesslich Proben), ist vorbehaltlich Abs. 4 bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann erteilt werden, sofern:

- a) die Tätigkeit keinen Einfluss auf die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder und schulpflichtigen Jugendlichen hat;
- b) die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt.

4) Ab dem vollendeten 13. Altersjahr bedürfen die Tätigkeiten nach Abs. 3 nur dann einer Bewilligung, wenn sie berufsmässig ausgeübt werden.

V. Verbotene Arbeiten für Jugendliche

Art. 11

Grundsatz

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für:

- a) gefährliche Arbeiten;
- b) die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Kabarets, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.

Art. 12

Ausnahme

Schulclassene Jugendliche können zum Zweck einer anerkannten Berufsbildung für die in Art. 11 aufgeführten Tätigkeiten beschäftigt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den Lehrlingsreglementen und die Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erfüllt sind.

VI. Arbeits- und Ruhezeiten

Art. 13

Höchstleistungszeiten und Verbot der Nacharbeit

1) Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht vollendet haben, dürfen zwei Stunden pro Tag, jedoch höchstens fünf Stunden pro Woche, jeweils zwischen 10 Uhr und 18 Uhr beschäftigt werden.

2) Kinder, die das 6. aber noch nicht das 13. Altersjahr vollendet haben, dürfen zwei Stunden pro Tag, jedoch höchstens acht Stunden pro Woche, jeweils zwischen 10 Uhr und 20 Uhr beschäftigt werden.

3) Schulpflichtige Jugendliche, die das 13. Altersjahr vollendet haben, dürfen beschäftigt werden:

- a) während der Schulzeit im Rahmen der Höchstleistungszeiten nach Abs. 2;
- b) während der halben Dauer der Schulferien für höchstens sieben Stunden pro Tag und 35 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 8 Uhr und 20 Uhr.

4) Schulentlassene Jugendliche dürfen nicht länger als die berufstätige Arbeitszeit und höchstens acht Stunden innerhalb von zehn Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, beschäftigt werden.

5) Ist ein Jugendlicher bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so sind die geleisteten Arbeitstage und Arbeitsstunden zusammenzurechnen.

6) Der Unterricht, zu dessen Besuch der Jugendliche im Rahmen der Ausbildung verpflichtet ist, gilt als Arbeitszeit. Nicht als Arbeitszeit gilt der Nachhilfeunterricht.²

Art. 14

Ausnahmen von den Höchstarbeitszeiten und vom Verbot der Nachtarbeit

1) Für die in Art. 10 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten kann für Jugendliche eine Ausnahme von den Höchstarbeitszeiten und vom Verbot der Nachtarbeit nach Art. 13 bewilligt werden, sofern diese Tätigkeiten nicht anders ausgeführt werden können.

2) Für andere als in Art. 10 Abs. 3 aufgeführte Tätigkeiten kann für schulentlassene Jugendliche eine Ausnahme von den Höchstarbeitszeiten und vom Verbot der Nachtarbeit nach Art. 13 bewilligt werden, sofern:

- a) dies notwendig ist, um die Ziele einer anerkannten Berufsbildung zu erreichen, oder dies aus einmaligen arbeitstechnischen Gründen nachweislich nicht anders möglich ist; und
- b) die Arbeit unter der Aufsicht einer verantwortlichen, erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird.

3) Die Verrichtung vertraglich vereinbarter und/oder berufs- oder branchenüblicher Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr kann nach Abs. 2 bewilligt werden, wenn vor Aufnahme der Arbeit und danach in regelmäßigen Abständen ein Arzzeugnis die Eignung für die Ausübung der Tätigkeit bestätigt. Die Arbeit zwischen 24 Uhr und 4 Uhr ist verboten.³

3a) Jugendliche dürfen zum Zweck einer anerkannten Berufsbildung im Gesundheits- und Krankenpflagedienst unter Aufsicht einer verantwortlichen, erwachsenen und qualifizierten Person zwischen 22 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden. Die Höchstzahl der Nachtdienste darf im Jahr nicht mehr als 30 und pro Monat nicht mehr als fünf betragen. Die Leistung aufeinander folgender Nachtdienste ist nicht zulässig. Nach dem Nachtdienst ist eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.⁴

4) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in keinem Fall die festgelegte Arbeitszeit der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer überschreiten.

Art. 15

Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit

Die Beschäftigung von Jugendlichen am Sonntag kann bewilligt werden, sofern:

- a) dies notwendig ist, um die Ziele einer anerkannten Berufsbildung zu erreichen, oder sie im betreffenden Beruf üblich ist; und
- b) sie unter Aufsicht einer verantwortlichen, erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird.

Art. 16⁵

Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Eine Liste der Berufe, für welche die Notwendigkeit einer Ausnahme vom Verbot der Nacharbeit sowie vom Verbot der Sonntagsarbeit zum Erreichen des Berufsziels im Umfang der dort angeführten Grenzen anerkannt ist, ist im Anhang 2 aufgeführt. Halten sich die Arbeitgeber an die festgelegten Bedingungen, so sind sie von der Bewilligungspflicht für die Lehrlinge befreit.

Art. 17

Pausen

1) Die Arbeit der Kinder und der schulpflichtigen Jugendlichen ist durch eine Pause von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- a) eine Viertelstunde bei einer Arbeitsdauer von zwei Stunden;
- b) eine halbe Stunde bei einer Arbeitsdauer von vier Stunden;
- c) 45 Minuten bei einer Arbeitsdauer von sechs Stunden.

2) Die Pausen sind um die Mitte der Arbeitszeit anzusetzen.

3) Eine Arbeitsdauer von zwei Stunden vor oder nach einer Pause wird durch eine zusätzliche Pause im Sinne von Abs. 1 Bst. a unterbrochen.

4) Die Arbeit der schulentlassenen Jugendlichen ist bei einer Arbeitsdauer von mehr als viereinhalb Stunden durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen.

Art. 17a⁶*Wöchentliche Ruhezeit*

Jugendliche haben innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen Anspruch auf zwei Ruhetage, welche nach Möglichkeit aufeinander folgend zu gewähren sind. Die wöchentliche Ruhezeit muss mindestens 36 aufeinander folgende Ruhestunden betragen.

Art. 18

Tägliche Ruhezeit

1) Die Beschäftigung von Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen muss innerhalb von 24 Stunden für mindestens 14 zusammenhängende Stunden unterbrochen werden.

2) Die Beschäftigung von schulentlassenen Jugendlichen muss innerhalb von 24 Stunden für mindestens 12 zusammenhängende Stunden unterbrochen werden.

Art. 19

Überzeitarbeit

Schulentlassene Jugendliche dürfen nur an Werktagen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr und im Rahmen der Bestimmungen von Art. 13 Abs. 4 zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

VII. Verfahren

Art. 20

Bewilligungsgesuche

1) Das Bewilligungsgesuch muss schriftlich beim Amt für Volkswirtschaft eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Jugendlichen;
- b) die Bezeichnung des betroffenen Betriebes oder des betroffenen Betriebsteils;
- c) den vorgesehenen Stundenplan, mit Bezeichnung der Ruhezeiten und Pausen;

- d) die vorgesehene Dauer der Tätigkeit;
 - e) die Bestätigung des Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters;
 - f) das Ergebnis der medizinischen Eignungsuntersuchung, falls eine verlangt wird, wobei das Ergebnis nicht älter als zwölf Monate sein darf;
 - g) die Begründung der Notwendigkeit der in Frage stehenden Arbeit, falls eine Begründung notwendig ist;
 - h) eine kurze Beschreibung der Arbeitsbedingungen;
 - i) eine Beschreibung der vom Betrieb getroffenen Massnahmen, um die Gesundheit, die Sicherheit und die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen zu schützen.
- 2) Anlässlich der Prüfung des Gesuches muss, soweit das Alter des Jugendlichen es zulässt, auf dessen Willen Rücksicht genommen werden.
- 3) Soweit es für eine Beurteilung notwendig ist, kann das Amt für Volkswirtschaft weitere Unterlagen verlangen oder andere Personen anhören.

Art. 21

Medizinische Untersuchung

- 1) Für alle gefährlichen Arbeiten muss eine medizinische Untersuchung durch einen Arbeitsmediziner erfolgen oder durch einen Arzt, der über die notwendigen Kenntnisse der Arbeitsprozesse, der Arbeitsbedingungen sowie der Grundzüge der Arbeitsmedizin verfügt.
- 2) Über die in Art. 44 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz vorgesehene Vorschrift hinaus muss die medizinische Untersuchung der Jugendlichen in Nachtarbeit jährlich wiederholt werden.
- 3) Das Amt für Volkswirtschaft kann in besonderen Fällen jederzeit eine medizinische Untersuchung anordnen, wenn es dies als notwendig erachtet.
- 4) Die Kosten der medizinischen Untersuchung und Beratung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

VIII. Aufgaben und Organisation der Behörden

Art. 22

Liste gefährlicher Arbeiten

1) Die im Anhang 1 enthaltene Liste gefährlicher Arbeiten wird vom Amt für Volkswirtschaft fortlaufend überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

2) In- oder ausländische Fachorganisationen sowie Fachleute des Jugendschutzes können für die Überprüfung herangezogen werden.

Art. 23

Administrative Zusammenarbeit

Das Amt für Volkswirtschaft, das Amt für Soziale Dienste und das Amt für Berufsbildung arbeiten für alle Fragen der Gesundheit und Sicherheit der Ausbildung von Jugendlichen am Arbeitsplatz zusammen.

IX. Schlussbestimmung

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Liste der gefährlichen Arbeiten für Jugendliche nach Art. 6 Abs. 2

Für Jugendliche gelten folgende Arbeiten als gefährlich und sind verboten:

1. Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit der Jugendlichen objektiv übersteigen;
2. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen physischem, psychischem, moralischem oder sexuellen Missbrauch ausgesetzt sind; namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornografische Darbietungen;
3. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind:
 - a) ionisierende Strahlungen;
 - b) Arbeiten bei Überdruck;
 - c) Arbeiten bei erheblicher Nässe oder erheblichem Lärm;
 - d) Arbeiten, die mit erheblichen Stößen oder Vibrationen verbunden sind;
4. Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, z.B. Akkordarbeit;
5. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien ausgesetzt sind: Biologische Agenzien der Gruppen 3 und 4 im Sinne von Art. 2 Bst. d der Richtlinie 90/796/EWG des Rates vom 29. November 1990 zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;
6. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien ausgesetzt sind:
 - a) nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowie nach der Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung gefährlicher Zubereitungen als giftig (T), sehr giftig (Tx), ätzend oder explosiv (E) eingestufte Stoffe und Zubereitungen;

- b) nach der Richtlinie 67/548/EWG und 88/379/EWG als gesundheits-schädlich (Xn) eingestufte und mit einem oder mehreren der folgenden R-Sätze versehene Stoffe und Zubereitungen:
1. Stoffe mit irreversiblen Wirkungen (R39, R40),
 2. Stoffe mit Sensibilisierung durch Einatmen (Bezeichnung "S" gemäss der Liste "Grenzwerte am Arbeitsplatz"; R42),
 3. Stoffe mit Sensibilisierung durch Hautkontakt (Bezeichnung "S" gemäss der Liste "Grenzwerte am Arbeitsplatz"; R43),
 4. krebserzeugende Stoffe (Bezeichnung "K" gemäss der Liste "Grenzwerte am Arbeitsplatz"; R45),
 5. erbgutverändernde Stoffe (R46),
 6. Stoffe mit schwerwiegender Wirkung nach chronischer Exposition (R48),
 7. die Fruchtbarkeit beeinträchtigende Stoffe (R60),
 8. fruchtschädigende Stoffe (R61);
- c) nach der Richtlinie 67/548/EWG und 88/379/EWG als reizend (Xi) eingestufte und mit einem oder mehreren der folgenden R-Sätze versehene Stoffe und Zubereitungen:
1. hochentzündliche Stoffe (R12),
 2. mögliche Sensibilisierung durch Einatmung (R42),
 3. mögliche Sensibilisierung durch Hautkontakt (R43);
- d) in Art. 2 Bst. c der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) aufgeführte Stoffe und Zubereitungen;
- e) Blei und Bleiverbindungen, soweit diese Agenzien vom menschlichen Organismus aufgenommen werden können;
- f) Asbest;
7. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
8. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;

9. Arbeiten unter Tag, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;
10. Arbeiten mit gefährlichen, wilden oder giftigen Tieren und in Schlachthöfen;
11. Arbeiten, die mit heftiger Erschütterung verbunden sind;
12. Arbeiten mit Schweiß- oder Schneidbrennern und Bedienung der zugehörigen Gasapparate, sowie Elektroschweissen;
13. Sortieren von Altmaterial, wie Hadern, Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen;
14. Arbeiten bei Kälte oder Hitze;
15. Bewegen schwerer Lasten von Hand;
16. Verfahren und Arbeiten gemäss Anhang 1 der Richtlinie 90/394/EWG;
17. Arbeiten, die mit der Handhabung von Geräten zur Herstellung, Lagerung oder Inbetriebnahme von Druckluft, Flüssiggas oder gelöstem Gas verbunden sind;
18. Arbeiten mit Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die unter Ziff. 6 aufgeführte Agenzien enthalten;
19. Arbeiten unter Einsturzgefahr;
20. Arbeiten, die aufgrund hoher elektrischer Spannung mit einer Gefahr verbunden sind;
21. Arbeiten, deren Takt durch Maschinen bestimmt wird und die nach Akkord bezahlt werden.

Anhang 2⁷

Liste der Berufe nach Art. 16, für welche Nacht- oder Sonntagsarbeit zum Erreichen des Berufsziels notwendig ist

1. Um die Ziele einer anerkannten Berufsbildung zu erreichen, ist die Beschäftigung in der Nacht und am Sonntag in folgenden Berufsgruppen notwendig:
 - a) Hotels, Restaurants und Cafés;
 - b) Bäckereien, Konditoreien und Confisereien;
 - c) Gesundheitswesen.
2. Die Rahmenbedingungen zur Befreiung der Bewilligungspflicht in Hotels, Restaurants und Cafés sind folgende:
 - a) Servicefachangestellter, Koch und Gastronomiefachassistent und Hotelfachassistent ab vollendetem 15. Lebensjahr dürfen bis 24 Uhr beschäftigt werden;
 - b) Servicefachangestellter und Koch ab vollendetem 15. Lebensjahr dürfen sonntags unter der Bedingung arbeiten, dass ein freier Sonntag pro Monat gewährt wird.
3. Die Rahmenbedingungen zur Befreiung der Bewilligungspflicht in Bäckereien, Konditoreien und Confisereien sind folgende:
 - a) Bäcker, Konditor und Confiseur dürfen ab vollendetem 15. Lebensjahr um 4 Uhr zu arbeiten beginnen;
 - b) Bäcker, Konditor und Confiseur ab vollendetem 15. Lebensjahr dürfen sonntags arbeiten unter der Bedingung, dass ein freier Sonntag pro Monat gewährt wird.
4. Die Rahmenbedingungen zur Befreiung der Bewilligungspflicht bei Jugendlichen, die im Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege tätig sind, sowie bei Hauswirtschaftern und Tierpflegern sind folgende:
 - a) Jugendliche ab vollendetem 15. Lebensjahr dürfen einen Sonntag pro Monat arbeiten; zusätzlich sechs Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen, sofern diese Sonntage und Feiertage nicht aufeinander folgen;

- b) Jugendliche ab vollendetem 17. Lebensjahr dürfen einen Sonntag auf zwei Wochen arbeiten; zusätzlich sechs Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen, sofern dieses Sonntage und Feiertage nicht aufeinander folgen.

-
- 1 LR 822.10
-
- 2 Art. 13 Abs. 6 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 2](#).
-
- 3 Art. 14 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 2](#).
-
- 4 Art. 14 Abs. 3a eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 2](#).
-
- 5 Art. 16 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 2](#).
-
- 6 Art. 17a eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 2](#).
-
- 7 Anhang 2 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 2](#).
-